

Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

sung ohne vorherige Mahnung, entschieden, dass es hier geboten er scheine, "dem Verfahrensbetroffenen das Recht auf eine mündliche Verhandlung sowie auf Befragung der wichtigsten Belastungs- und Entlastungszeugen" zu gewähren¹⁴².

Im Verfahren kann gemäss Art. 76 Abs. 1 LVG vor Kollegialbehörden die gesamte Ermittlung des Sachverhalts einem prozessleitenden Vertreter (Verhandlungsleiter) übertragen werden, der bis zur Schliessung des Ermittlungsverfahrens den Prozessstoff sammelt und aufbereitet. Die Kollegialbehörde kann im Schlussverfahren ebenfalls (nach-)ermitteln; sie bleibt auf jeden Fall für die Beratung und die Beschlussfassung zuständig¹⁴³. Der Verhandlungsleiter kann bedeutungslose Vorbringen der Parteien schon im Ermittlungsverfahren abschneiden (Art. 55 Abs. 4 LVG). Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist in diesem Punkt large. Selbstverständlich müssen alle gestellten formellen Rechtsbegehren der Parteien von der Kollegialbehörde beraten und beurteilt werden. Der Verhandlungsleiter darf nicht in eigener Kompetenz darüber befinden, ohne dass die Frage dem Kollegium vorgelegt wird.

Gemäss Art. 79 Abs. 1 LVG gilt der Grundsatz der *freien Beweiswürdigung*. Danach entscheidet die Regierung "nach ihrer freien, aus dem ganzen Inhalte der Verhandlung und dem Gegenstande der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung". Die freie Beweiswürdigung verschafft der Behörde kein Ermessen; sie ist vielmehr gehalten, die aufgenommenen Beweise nach deren Überzeugungskraft und Schlüssigkeit zu beurteilen. Die Behörde muss die materielle Wahrheit erforschen; Parteivereinbarungen über Tatbestandsfragen sind für die Behörde unerheblich¹⁴⁴. Eine antizipierende Beweiswürdigung, d.h. das vor der konkreten Beweisabnahme gemutmasste Beweisergebnis ist nicht zulässig¹⁴⁵. Hingegen ist der vorab erfolgende Ausschluss bestimmter Beweismittel mangels Tauglichkeit beweisrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Untersuchungsgrundsatz führt dazu, dass die Behörde den Tatbestand von Amtes wegen abzuklären hat. Das legt den Schluss nahe, dass die Behörden bei Erlass eines Verwaltungsakts die *Beweislast* zu tragen haben¹⁴⁶. Das ist allerdings nicht richtig, denn auch das Verwal-

¹⁴² Vgl. StGH 1996/6, Urteil vom 30.8.1996, LES 1997, S. 148 (152).

¹⁴³ Vgl. StGH 1980/8, Urteil vom 10.11.1980, LES 1982, S. 4 (6).

¹⁴⁴ Vgl. Adamovich/Funk, S. 398.

¹⁴⁵ A.A. Antoniulli/Koja, S. 609 f.

¹⁴⁶ So Adamovich/Funk, S. 398.